

Lieferverzeichnis 2026



gültig ab 01.02.2026

Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.

Conrathstraße 6, 3950 Gmünd, T: +43 2852 501-0, F: +43 2852 541 36, E: info@leyrer-graf.at
UID: ATU17993704, DGNR 900016374, DVR 00442691, FN 32725a, LG Krems

Kontakt

Werk: Graf Beton Gmünd Litschauer Straße 80, 3950 Gmünd Tel.: +43 2852 52876 office@graf-beton.at www.graf-beton.at	Firma und Sitz: Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H. Conrathstraße 6, 3950 Gmünd Tel.: +43 2852 501 - 0 Fax: +43 2852 54136 info@leyrer-graf.at www.leyrer-graf.at
Mischmeister und Disponent: Christian ERTL, Johannes VOGLER Bestellung@graf-beton.at +43 664 619 78 10	
Werksleiter und Außendienst: BM Ing. Clemens ANDERL Clemens.Anderl@graf-beton.at +43 664 886 944 88	

Qualitätssicherung



Wir produzieren nach Ö-Norm B4710-1 geprüften und fremdüberwachten Fertigbeton in allen Güten für private und gewerbliche Zwecke.

Die angeführten Verkaufs- und Lieferbedingungen sind die Grundlage für jede Lieferung.

Wir sind Mitglied im Güteverband für Transportbeton.

Unsere Güteüberwachung wird durch die staatlich akkreditierte Prüfstelle **Smart Minerals GmbH**, Wien durchgeführt.

Das Lieferverzeichnis ist jederzeit im Betonwerk einzusehen.

Lieferschein:

Um die **korrekte Lieferung** des bestellten Betons sicherzustellen, sind folgende Schritte **vor der Entladung** erforderlich:

a) **Lieferscheinkontrolle:**

Eine **befugte Person** des Verwenders muss den Lieferschein **normgerecht kontrollieren** und anschließend unterzeichnen.

b) **Sichtprüfung:**

Die **Qualität** des gelieferten Betons muss zumindest **augenscheinlich überprüft** werden.

Wichtig:

Nachträgliche Reklamationen bezüglich Abweichungen zwischen Bestellung und Lieferung können wir **nicht anerkennen**.

Allgemeines:

Der Auftraggeber AG ist verpflichtet, die Voraussetzung für einen unbehinderten Einsatz der Fahrmaschinen und Betonpumpen zu schaffen.

Insbesondere hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass befahrbare Anfahrtswege, ein für die Aufstellung der Pumpe geeigneter Standort und ausreichend Hilfspersonal mit persönlicher Schutzausrüstung zum Auf- und Abbau der Förderanlagen vorhanden sind.

Der Auftraggeber hat die erforderliche behördliche Genehmigung – insbesondere für Straßenbenützung oder Gehsteigabspernung – rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Etwaige Verschmutzung der Straße, der Gehsteige, Gebäudeteile, Kanäle, Rigole, Zufahrten und Gewässer sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu entfernen.

Für Folgeschäden, die durch den Ausfall oder durch ein Gebrechen der Betonpumpe entstehen, haften wir nicht.

Für Empfehlungen zur normgemäßen Nachbehandlung, insbesondere bei heißer und kalter Witterung, bei Wind, kontaktieren Sie den Außendienst.

DER SICHERE UMGANG MIT FRISCHEM BETON AM BAU

Als Mitgliedsbetrieb des Güteverbandes Transportbeton liegt uns Ihre Sicherheit am Herzen. Beachten Sie daher bitte folgende Hinweise bei der Verarbeitung von Transportbeton:

ARBEITSHANDSCHUHE

Beginnen Sie mit der Arbeit nicht ohne wasserdichte Arbeitshandschuhe. Für die Sicherheit Ihrer Hände sind diese absolut notwendig.

LANGE HOSE

Ziehen Sie stets eine lange Hose an. Auch wenn eine kurze oft bequemer wäre, denken Sie an Ihre Beine! Die lange Hose ist eine notwendige Sicherheitsmaßnahme.

SCHUHE

Das geeignete Schuhwerk, das Sie beim Betonieren tragen können, sind Schutzstiefel. Am besten ist, wenn diese bis unter die Knie reichen.

SCHUTZBRILLE

Nur durch das Tragen einer Schutzbrille, können Sie gefährliche Verletzungen im Bereich der Augen vermeiden.

SOFORTMASSNAHMEN BEI AUGEN- UND HAUTKONTAKT

Das Auge einige Minuten lang mit reinem Wasser spülen (falls möglich mit einer Augenspülflasche).

Bei Fremdkörpern im Auge das Auge spülen, verbinden und unverzüglich einen Arzt aufsuchen oder die Vergiftungszentrale (+43 1 406 43 43) anrufen.

Bei Hautkontakt den Frischbeton mit viel Wasser abspülen und mit Seife waschen.

Mit Frischbeton verunreinigte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

ENTSORGUNGSHINWEISE

Restbeton dem Recycling zuführen bzw. erhärteten Beton in Bauschutt-aufbereitungsanlagen geben oder geordnet deponieren.

UFI-Codes

Für Betonfestigkeitsklassen bis C50/60 bzw. LC55/60 gilt: UFI: J600-D0D6-2002-575P

Für Betonfestigkeitsklassen ab C55/67 bzw. LC60/66 gilt: UFI: X800-W02K-C00J-TJRR

Für Zementgebundene Baustoffe gilt: UFI: X800-W02K-C00J-TJRR



GEFAHR

- **H318** Verursacht schwere Augenschäden.
- **H315** Verursacht Hautreizungen.

- **P280** Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.

- **P305+P351+P338+P10**

BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale (014064343) oder Arzt anrufen.

- **P302+P352+P333+P313 BEI BRÜHRUNG MIT DER HAUT:** Mit viel Wasser und Seife waschen.

- **P102** Dart nicht in die Hände von Kindern gelangen.

- **P362+P364** Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Transportbeton nach ÖNORM B 4710-1

Druckfestigkeit	Expositionsklasse	Standardzement
C 8/10	X0	CEM II / C-M(S-LL) 42,5N
C 12/15	X0	CEM II / C-M(S-LL) 42,5N
	XC1	CEM II / C-M(S-LL) 42,5N
C 16/20	XC1	CEM II / C-M(S-LL) 42,5N
	XC2	CEM II / C-M(S-LL) 42,5N
C 20/25	XC1	CEM II / C-M(S-LL) 42,5N
	XC2	CEM II / C-M(S-LL) 42,5N
C 25/30	XC1 - XC2	CEM II / C-M(S-LL) 42,5N
	B1 XC3/XW1 (A)	CEM II / C-M(S-LL) 42,5N
	B2 XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	CEM II / C-M(S-LL) 42,5N
	B3 XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	CEM II / C-M(S-LL) 42,5N
	B4 XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	CEM II / C-M(S-LL) 42,5N
	B5 XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	CEM II / C-M(S-LL) 42,5N
	B6 XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L (A)	CEM II / B-M(S-LL) 42,5N
	B6 XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/XA2T (A)	CEM II / A-S 42,5N C3A-frei
	B7 XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	CEM II / B-M(S-LL) 42,5N
C 30/37	XC1 - XC2	CEM II / B-M(S-LL) 42,5N
	B1 XC3/XW1 (A)	CEM II / B-M(S-LL) 42,5N
	B2 XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	CEM II / B-M(S-LL) 42,5N
	B3 XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	CEM II / B-M(S-LL) 42,5N
	B4 XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	CEM II / B-M(S-LL) 42,5N
	B5 XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	CEM II / B-M(S-LL) 42,5N
	B6 XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L (A)	CEM II / B-M(S-LL) 42,5N
	B6 XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/XA2T (A)	CEM II / A-S 42,5N C3A-frei
	B7 XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	CEM II / B-M(S-LL) 42,5N
C 35/45	XC1 - XC2	CEM II / B-M(S-LL) 42,5N
	B1 XC3/XW1 (A)	CEM II / B-M(S-LL) 42,5N
	B2 XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	CEM II / B-M(S-LL) 42,5N
	B4 XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	CEM II / B-M(S-LL) 42,5N
C 40/50	XC1 - XC2	CEM II / B-M(S-LL) 42,5N
	B1 XC3/XW1 (A)	CEM II / B-M(S-LL) 42,5N

Entsprechend ÖNORM B 4710-1 mit Größtkorn 32mm, Konsistenz C0 bis F45 und Festigkeitsentwicklung EM,
exkl. Kühlung, exkl. Landschaftsabgabe NÖ.

Sondermischen

	Bezeichnung	Standardzement	Größtkorn	
	SM 50	CEM II / C-M(S-LL) 42,5N – 50kg	4, 8	
	SM 75	CEM II / C-M(S-LL) 42,5N – 75kg	4, 8	
	SM 100	CEM II / C-M(S-LL) 42,5N – 100kg	4, 8	
	SM 150	CEM II / C-M(S-LL) 42,5N – 150kg	4, 8	
	SM 300	CEM II / C-M(S-LL) 42,5N – 300kg	4, 8	
	SM 350	CEM II / C-M(S-LL) 42,5N – 350kg	4, 8	
	SM 400	CEM II / C-M(S-LL) 42,5N – 400kg	4, 8	
	SM 450	CEM II / C-M(S-LL) 42,5N – 450kg	4, 8	
	SM001666	Kanalfüllbeton F66 CEM II / C-M(S-LL) 42,5N – 270kg	16	
	SVM GK4 F52	Verfüllungen mit stabilisierten, fließfähigen Verfüllmaterialien (SVM) laut ONR23131	4	

Estriche

	Bezeichnung	Größtkorn	
	E 20/25 F38	8	
	E 20/25 (Fußbodenheizung) F38	8	

Sonstige Betone

	Bezeichnung	Expositionsklassen	
	Beton für Kläranlagen C25/30 (56) BS1 K GK22 F52, CEM II 42,5 C3A-frei, ohne Kühlung lt. MB Beton für Kläranlagen	XC4/XF3/XAK/W40/RRS	
	Beton für Weiße Wanne C25/30 (56) BS1 A GK32 F52, CEM II 42,5 C3A-frei, ohne Kühlung lt. RL Weiße Wanne	XC2/XW2/XF3/XAT-B/ XAL-B/RRS	
	Beton mit reduzierter Frührisseigung C25/30 (56) BS2 A GK32 F52, CEM II, ohne Kühlung lt. RL Weiße Wanne	XC2/XW1/XAL-A/RS	
	Beton für Monolithische Platten C25/30 (56) B2 FaB T2 BZ4,5 G3 GK32 F52, inkl. 25kg Stahlfasern	B2 XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	
	Pflasterdrainbeton (lt. RVS 08.18.01) GK16		
	Monokorn 16/32		
	Anpumphilfe Zementschlämme GK8 F52 (Bedarf 2m³/40m1 Schlauch)		

Festigkeitsentwicklung EM, exkl. Kühlung, exkl. Landschaftsabgabe NÖ.

Aufzahlungen

Größtkorn	
GK 22	
GK 16	
GK 8 (lieferbar bis C 30/37)	
GK 4 (lieferbar bis C 20/25)	
Konsistenz	
F52 (Aufzahlung auf F45)	
F59 (Aufzahlung auf F45)	
F66 (Aufzahlung auf F45)	
Zement	
Zement CEM II-B 42,5N	
Frühhochfester Zement CEM II 42,5 R	
Erhöht sulfatbeständiger Zement CEM II A-S 42,5 N WT27 C ₃ A-frei	
Mehrzement CEM II 42,5 N	
Sonstiges	
Mindermengenzuschlag Bei Lieferung von weniger als 8m ³ pro Ladung (auch Restlieferungen)	
Wintererscherniszuschlag (temperaturunabhängig) von 20. November – 10. März, wobei an normbedingten Heiztagen vorher oder nachher keine Verrechnung erfolgt.	
Montage Schneeketten Verrechnung pro Montage	
Energiezuschlag (Tagespreis)	
Kleinmengenzuschlag (für Produktionen unter 1m ³)	
Flaschenrüttler	
Restbetonentsorgung Die Fahrzeuge sind auf der Baustelle vollkommen zu entleeren. Für nicht auf der Baustelle entleerten Beton (Restbeton) verrechnen wir für die Entsorgung.	
Betoneigenschaften ab C25/30 B2	
Aufzahlung RS - Beton mit reduziertem Schwinden	
Aufzahlung RRS - Beton mit stark reduziertem Schwinden	
Aufzahlung SB - Beton mit geringer Blutneigung	
Aufzahlung A1,5 - Beton mit festgelegter Abrissfestigkeit	
Aufzahlung BL - Materialeigenschaft für Sichtbeton	
Fasern	
Stahlfasern	
Kunststofffasern (Estrich)	
Pumpbeton	
bis C 8/10	
C 12/15	
C 16/20	
ab C 20/25	
Betonzusatzmittel	
Fließmittel	
Luftporenbildner	
Abbindeverzögerer bis ca. 3h	
Abbindeverzögerer bis ca. 6h	
Abbindeverzögerer bis ca. 12h	

Zustellung und Entladezeit

Normallieferzeit

Montag – Donnerstag: 07:00 – 17:00

Freitag: 07:00 – 15:00

Lieferungen außerhalb der Normallieferzeit

Selbstabholung

Montag – Freitag: 05:00 – 07:00

Montag – Donnerstag: 17:00 – 20:00 **und Freitag:** 15:00 – 20:00

Samstag: 05:00 – 12:00

Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlag: Montag - Freitag: 20:00 - 05.00

Zustellung

Montag – Freitag: 05:00 – 07:00

Montag – Donnerstag: 17:00 – 20:00 **und Freitag:** 15:00 – 20:00

Samstag: 05:00 – 12:00

Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlag: Montag - Freitag: 20:00 - 05.00

Selbstabholung

Vergütung pro m³

Überschreitung der Entladezeit

Die angeführten Transportbetonpreise verstehen sich frei Bau in der Zone I für 1m³ verdichteten Beton innerhalb der Normallieferzeit, gerechnet ab "Ankunft Baustelle".
Pro angefangener 1/4 h

Im Preis inkludiert ist eine Entladezeit von

- * 30 Minuten bei Lieferung von bis zu 6m³,
- * 45 Minuten bei Lieferung von mehr als 6m³

Bestellung, Umbestellung, Stornierung

Lieferungen **bis 30 km** (Zone I) sind **im Betonpreis enthalten**. Weiter entfernte Lieferungen sind auf Anfrage möglich.

Umbestellungen und Stornierung von Transportbetonlieferungen bis 200m³ sind bis 12:00Uhr des Vortages kostenfrei. Nach 12:00Uhr des Vortages und am selben Tag verrechnen wir eine Pauschal einen Unkostenbeitrag in der Höhe von EUR 500,00.
Bei Bestelländerungen größer 200m³ sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen

Die **Bestellfrist** beträgt **3 bis 7 Werkstage**, wobei Bestellungen über 50m³ mindestens 7 Werkstage im Voraus erfolgen müssen.

Bei Abrufbestellungen muss der fixe Liefetermin, die Betonmenge und die Betonsorte mindestens drei Stunden vor dem Abrufbestellzeitpunkt bekannt gegeben werden.

Die Reinigung der Baustellenausfahrt obliegt dem Käufer

Betontechnische Überwachung

Unten angeführte Preise gelten in der Normalarbeitszeit:

Montag - Donnerstag 07:00-17:00, Freitag: 07:00-15:00.

Aufzahlung: +50%

Montag-Freitag 05:00-07:00, Montag-Donnerstag 17:00-20:00, Freitag 15:00-20:00

Aufzahlung: +100%

Samstag, Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlag

Baustelle

	Luftporenprüfung pro Messung	
	Konsistenzprüfung (Ausbreitmaß) pro Messung	
	Herstellung Probewürfel (eine Serie=3Stk) inkl. Transport und Lagerung	
	Frischbetonprüfung bestehend aus: Konsistenzprüfung Luftporenprüfung Serie Probewürfel W/B Wert Bestimmung Frischbetonrohdichte	
	Betontechnologe – Regiestunde	
	Kilometerkosten für Anfahrt und Abfahrt	

Betonwerk

	Luftporenprüfung pro Messung	
	Konsistenzprüfung (Ausbreitmaß) pro Messung	
	Herstellung Probewürfel (eine Serie=3Stk) inkl. Transport und Lagerung	
	Bestimmung der Druckfestigkeit (am Probewürfel) pro Serie	
	Frischbetonprüfung bestehend aus: Konsistenzprüfung Luftporenprüfung Serie Probewürfel W/B Wert Bestimmung Frischbetonrohdichte	
	Betontechnologe – Regiestunde	

Betonförderung

Betonpumpen (Verteilermast 33m)

	Einsatzpauschale Zone I (für Zufahrt, Aufstellung, Reinigung, Abfahrt und einer maximalen Pumpdauer von 1h), inklusive 10m ³ pumpen, Zone II auf Anfrage	
	für jeden weiteren m³ gepumpten Beton über 10m³	
	Diese Preise bedingen durchschnittliche Fördermengen von 12m ³ / h. Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge pro angefangener 1/4 h	
	Pauschale für umstellen der Pumpe auf der Baustelle	

Betonpumpen (Verteilermast 38m)

	Einsatzpauschale Zone I (für Zufahrt, Aufstellung, Reinigung, Abfahrt und einer maximalen Pumpdauer von 1h), inklusive 10m ³ pumpen, Zone II auf Anfrage	
	für jeden weiteren m³ gepumpten Beton über 10m³	
	Diese Preise bedingen durchschnittliche Fördermengen von 12m ³ / h. Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge pro angefangener 1/4 h	
	Pauschale für umstellen der Pumpe auf der Baustelle	

Betonpumpen (Verteilermast 47m)

	Einsatzpauschale Zone I (für Zufahrt, Aufstellung, Reinigung, Abfahrt und einer maximalen Pumpdauer von 1h), inklusive 10m ³ pumpen, Zone II auf Anfrage	
	für jeden weiteren m³ gepumpten Beton über 10m³	
	Diese Preise bedingen durchschnittliche Fördermengen von 12m ³ / h. Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge pro angefangener 1/4 h	
	Pauschale für umstellen der Pumpe auf der Baustelle	

Sonderleistungen Betonförderung

	Baustellenbesichtigung für Transportbetonlieferungen und Betonpumpeneinsätze ohne Beauftragung	
	Einsätze außerhalb der Normalarbeitszeit Montag – Freitag 17:00 – 07:00	
	Keine Auswaschmöglichkeit auf der Baustelle	
	Leihgebühr Rohrleitungen (Ø 65mm, Ø 100mm und Ø 125mm) ohne Verlegung, Abbau und Reinigung	
	Rohr- und Schlauchleitungen am Boden verlegen, abbauen und reinigen durch Mitarbeiter Graf Beton	
	Transport Rohrleitungen Zone I, über 20m, darüber hinaus auf Anfrage	
	Förderung von Stahlfasern	

Stornierungen und Umbestellungen sind bis 12:00 Uhr des Vortages kostenfrei.
Nach 12:00 Uhr des Vortages und am selben Tag verrechnen wir Pauschal einen Unkostenbeitrag in der Höhe von EUR 500,00.

Sand, Erde, Kies, Splitt

Sand, Erde, Schüttmaterial		Schüttgewicht	
	Sand 0/2A (Putzsand)	~1.600 kg/m³	
	Sand 0/4A (Estrichsand)	~1.600 kg/m³	
	Sand 0/4S	~1.600 kg/m³	
	Sand 0/8B (Betonsand)	~1.600 kg/m³	
	Spielfeinsand 0/0,5	~1.600 kg/m³	
	Felderde gesiebt	~1.650 kg/m³	
	Felderde ungesiebt	~1.650 kg/m³	
	Bodenfilter lt. RVS 04.04.11:2020	~1.650 kg/m³	
	Korngemisch 0/32	~1.750 kg/m³	
	Schotter 0/16 RK (Betonschotter)	~1.750 kg/m³	
	Lehm	~1.500 kg/m³	
	Schüttmaterial Lembach	~1.800 kg/m³	
Kies (Rundkorn - Donaumaterial)		Schüttgewicht	
	Kies 4/8	~1.700 kg/m³	
	Kies 8/16	~1.700 kg/m³	
	Kies 16/32	~1.650 kg/m³	
	Kies 32/63	~1.550 kg/m³	
Splitt (Kantkorn aus dem Steinbruch Niederschrems)		Schüttgewicht	
	Edelbrechsand 0/2	~1.500 kg/m³	
	Brechsand 0/4 gewaschen	~1.500 kg/m³	
	Splitt 2/4	~1.400 kg/m³	
	Splitt 4/8	~1.400 kg/m³	
	Splitt 8/16	~1.500 kg/m³	
	Splitt 16/22	~1.500 kg/m³	
	Felsbrechgut 32/63	~1.600 kg/m³	
	Gradermaterial 0/32	~1.800 kg/m³	
	Frostschutz 0/63	~1.800 kg/m³	
Die oben angeführten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer verladen und verwogen ab Werk, exkl. der gesetzlichen Landschaftsschutzabgabe NÖ			

Transport

Zustellung (Mautgebühren werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet)

Zustellung mit 2-Achs-LKW (Nutzlast ca. 7 t)	
Zustellung mit 3-Achs-LKW (Nutzlast ca.13 t)	
Zustellung mit 4-Achs-LKW (Nutzlast ca. 18 t)	
Zustellung mit 5-Achs-LKW (Nutzlast ca. 25 t)	
Lader (Schaufelinhalt 3m ³)	
Zustellung mit 3-Achs LKW mit Kran/Greifer (Nutzlast 7t)	

Material zugestellt mit Fahrmischer

Zone I <30km

Sand 0/4S zugestellt	
Kies 4/8 RK zugestellt	
Kies 8/16 RK zugestellt	
Kies 16/32 RK zugestellt	

Transportsäcke

BigBag

BigBag mit Auslauf leer 1,0t	
BigBag mit Auslauf leer 1,0t Retourgabe	

Recycling

Recyclingbaustoffe

Annahme Betonbruch rein, SNr. 31427, Kantenlänge <63cm		
Annahme Betonbruch mit Bewehrung, Kantenlänge <63cm		
Recycling Betonbruch RM II 0/63, U6		
Recycling Ziegelbruch RMH III 0/63, U10		

Die oben angeführten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer verladen und verwogen ab Werk, exkl.
Landschaftsabgabe NÖ.

Fertigteile

Betonblöcke X0 - Breite 80cm

	Betonblock LxHxB 160x80x80 X0	
	Betonblock LxHxB 80x80x80 X0	
	Betonblock LxHxB 160x40x80 X0	
	Betonblock LxHxB 80x40x80 X0	

Betonblöcke X0 - Breite 40cm

	Betonblock LxHxB 160x40x40 X0	
	Betonblock LxHxB 120x40x40 X0	
	Betonblock LxHxB 80x40x40 X0	
	Betonblock LxHxB 40x40x40 X0	

Betonblöcke XF3 - Breite 80cm

	Betonblock LxHxB 160x80x80 XF3	
	Betonblock LxHxB 80x80x80 XF3	
	Betonblock LxHxB 160x40x80 XF3	
	Betonblock LxHxB 80x40x80 XF3	

Betonblöcke XF3 - Breite 40cm

	Betonblock LxHxB 160x40x40 XF3	
	Betonblock LxHxB 120x40x40 XF3	
	Betonblock LxHxB 80x40x40 XF3	
	Betonblock LxHxB 40x40x40 XF3	

Zubehör Betonblöcke

	Universalkopfanker 2,5t	
	Hebelasche für Kugelkopfanker	
	Miete Betonblockklemme pro Kalendertag	
	Aufzahlung obere Seite ohne Noppen (glatt)	

Die oben angeführten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer ab Werk Gmünd.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Produkt: Zementgebundener Baustoff
Überarbeitet am: 28.10.2024 Ausgabe 10/2024 (ersetzt Ausgabe 08/2015)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS*

1.1 Produktidentifikator

Das Sicherheitsdatenblatt ist für die folgenden Produkte gültig:

Handelsname: Zementgebundener Baustoff (Transportbeton)

- geringere Druckfestigkeitsklassen bis CS0/60 bzw. LC55/60

- höhere Druckfestigkeitsklassen ab CS5/67 bzw. LC60/66

- zementgebundene Baustoffe

UFI: J600-D0D6-2002-575P

UFI: X800-W02K-C001-T0R

UFI: X800-W02K-C001-T0R

Registrierungsnummer (REACH): nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Gemisches
Transportbeton (Gemisch aus Zement, Gesteinskörnungen, Wasser, Zusatzmitteln, Zusatzstoffen, natürlichen Gesteinsmehlern)

Das Gemisch wird zur Herstellung von Bauteilen aus Beton, im Mauerwerksbau, im Ausbau, im Straßen- und Tiefbau, etc. verwendet. Bestimmungsgemäße bzw. praktizierte Verwendungen, von denen abzuraten wäre, sind nicht bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Leyrer+Graf Baugesellschaft m.b.H., Werk Graf Beton

Firma:

A-3950 Gmünd, Litschauer Straße 80

Adresse:

+43 2852 52876

Fax:

www.graf-beton.at

Website:

Clemens.Anderl@graf-beton.at

Auskunftsgebender Bereich:
(z.B. E-Mailadresse der intern für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person)

1.4 Notrufnummer:

Vergiftungsinformationszentrale Österreich: +43 (1) 406 43 43

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN*

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS05 Ätzwirkung
Eye Dam. 1 H318
Verursacht schwere Augenschäden.



GHS07 Gesundheitsgefahr
Skin Irrit. 2 H315
Verursacht Hautreizungen
Skin Sens. 1 H317
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme	GHS05	GHS07
Signalwort	Gefahr	
Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:	Portlandzementklinker Bypassstaub	
Gefahrenhinweise	H315 Verursacht Hautreizungen. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H318 Verursacht schwere Augenschäden.	
Sicherheitshinweise	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen. P305+P351+P338+P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen. P302+P352+P332+P313 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Arztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen. Und vor erneutem Tragen waschen.	

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

PBT: Nicht anwendbar. vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSEZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN*

3.1 Stoffe: Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

Beschreibung:

CAS: 65996-69-2 Hüttensand <20%

CAS: 68131-74-8 Steinkohlenflugasche <10%

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Zusätzliche Hinweise:
Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

CAS: 65997-15-1 EINECS: 266-043-4	Portlandzementklinker	
	Eye Dam. 1 H318	Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335
CAS: 68475-76-3 Reg.-Nr.: 01-2119486767-17-xxxx	Bypassstaub	< 20,0 %
	Eye Dam. 1 H318	
		Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335
		< 1,0 %

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN*

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Gemisch vermeiden. Mit dem Gemisch verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege ärztlichen Rat einholen.

Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt:

Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Das Gemisch mit viel Wasser ausspülen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt:

Augen nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Augen bei geöffnetem Lidspalte unter fließendem Wasser ausspülen und Arzt konsultieren.

Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalte unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich, isotone Augenspülung (0,9% NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken.

Arzt oder Vergiftungsinformationszentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen: Augenkontakt mit feuchtem Beton kann ernste bleibende Augenschäden verursachen. Haut: Die Gemische können durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf die Haut haben und Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG*

5.1 Löschmittel

Geignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung: Nicht brennbar.

Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEAABSICHTIGTER FREISETZUNG*

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Mit viel Wasser verdünnen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Die Gemische mechanisch aufnehmen, auf einer Folienunterlage oder in einem Gefäß erhärten lassen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Weitere auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG*

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um Anhaftungen des Gemisches zu entfernen. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Aerosolbildung vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung: Anforderung an Lagerort: keine Behälter: Die Gemische sind nicht lagerfähig.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten.

Lagerklasse: 12

VbF-Klasse: entfällt

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN*

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: 68475-76-3 Bypassstaub

MAK (Österreich) Langzeitwert: 5 E mg/m³

Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:

Zusätzliche Expositionsgrenzwerte bei möglichen Verarbeitungsgefahren:

Wasserlösliches Chrom(VI): 2 ppm Expositionsweg: dermale Expositionsfrequenz: Kurzzeit (akut), Langzeit (wiederholter Prüfverfahren: EN 196-10

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Bei Führung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Falls dies dennoch erforderlich ist, unbedingt geeignete wasserdichte Schutzausrüstung tragen.

Durchtränkte Kleidung sofort wechseln.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Augen-/Gesichtsschutz

Augenschutz benutzen: Wegen Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille entsprechend EN 166 verwenden.

Hautschutz

Handschatz benutzen, Schutzhandschuhe: Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein.

Wasserlösliche Stoffe: alle handschichtende Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen. Auswahl der Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Lederhandschuhe sind aufgrund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromataltige Verbindungen freisetzen. Beim Verarbeiten von zementgebundenem Baustoff sind keine Chemikalien (Schichtdicke ca. 0,15 mm) erforderlich. Untersuchungen haben gezeigt, dass nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz bieten.

Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten. Allgemeine Informationen zum Handschutz finden sich in der ALVA Sicherheitsinformation für Arbeitnehmer:innen M 705 „Schutzhandschuhe“.

Fußschutz benutzen:

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit der frischen Zubereitung nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass keine frische Zubereitung von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

Atemschutz: Nicht erforderlich, da es sich nicht um Gase, Dämpfe oder Staub handelt.

Maske Benutzen:

Atemschutzmaske zu verwenden, beispielsweise eine partikelfiltrierende Halbmaske des Typs FFP1 (z. B. gemäß EN 149, EN 140, EN 14387, EN 1827). Allgemeine Informationen finden sich in der AUVA Broschüre M 719. Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Thermische Gefahren: Nicht relevant.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN*
9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
Allgemeine Angaben
Aggregatzustand:

Flüssig

geruchlos

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht anwendbar.

Untere und obere Explosionsgrenze

Untere:

Oberer:

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Bei Kontakt mit Wasser

Resultiert ein pH-Wert von 11-13

Flammpunkt:

Zersetzungstemperatur:

pH-Wert:

Viskosität:

Kinematische Viskosität:

Dynamisch:

Löslichkeit:

Wasser:

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log.-Wert):

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20°C:

Relative Dichte:

Dampfdichte:

9.2 Sonstige Angaben

Form:

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit Zündtemperatur:

Explosive Eigenschaften:
Zustandsänderung

Verdampfungsgechwindigkeit:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoffen

Entzündbare Gase

Aerosole

Oxidierende Gase

Gase unter Druck

Entzündbare Flüssigkeiten

Entzündbare Feststoffe

Selbstzerstörende Stoffe und Gemische

Pyrophore Flüssigkeiten

Pyrophore Feststoffe

Selbstheitzufähige Stoffe und Gemische

Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln

Oxidierende Flüssigkeiten

Oxidierende Feststoffe

Organische Peroxide

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische

Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoffen

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT*
10.1 Reaktivität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität:

Die Gemische sind alkalisch und unverträglich mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium und anderen unedlen Metallen. Dabei kann Wasserstoff gebildet werden. Die Gemische sind in Flüssigkeiten löslich, wobei sich ständiges Siliziumtetrafluoridgas bildet. Kontakt mit diesen unverträglichen Materialien vermeiden.

Die Gemische sollten in der Regel 105 Minuten nach Herstellung verarbeitet sein. Danach erhärten die Gemische und bilden eine feste Masse.

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Eine unplanmäßige nachträgliche Wasserzugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verringerung der Produktqualität führt.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren zerstören das Gefüge der erhärteten Gemische. Unerdie Metalle wie Aluminium, Zink, Magnesium führen bei Kontakt mit feuchten Gemischen zur Wasserstoffentwicklung.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN*
11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Acute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Acute /Reizwirkung auf die Haut: Verursacht schwere Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Kelzellenmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften: Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEOGENE ANGABEN*
12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

PBT: Nicht anwendbar. vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:
Wassergefährdungsklasse 1 (Selbstreinigung): schwach wassergefährdend
Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG*
13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung: Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärten Produktes wie Betonabfälle, Betonschlamm bzw. Betonabbruch unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Ablaufschlüsselnummer:

31601: Schlamm aus Betonherstellung (verfestigt)

31427: Betonabbruch

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT*
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR, IMDG, IATA

entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR, IMDG, IATA

entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, ADN, IMDG, IATA

entfällt

Klasse

14.4 Verpackungsgruppe:

ADR, IMDG, IATA

entfällt

14.5 Umweltgefahren:

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten UN „Model Regulation“:

Nicht anwendbar.

entfällt

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN*

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3

Richtlinie 2013/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Anhang II Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148

Anhang I - BESSCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3) Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEFLETTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften:

Klassifizierung nach VBF: entfällt

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Das Produkt ist ein Gemisch und fällt daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).

Gemäß Anhang XVII Absatz 47 der EG-Verordnung 1907/2006 besteht für zementhaltige Zubereitungen ein Verwendung- und Inverkehrbringungsverbot, wenn der Gehalt an löslichem Chrom(VI) nach Hydratierung mehr als 0,0002 % der Trockenmasse des Zementes in der Zubereitung beträgt. Ausnahmen gelten nur für überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und für Verwendungen in solchen Prozessen, bei denen zementhaltige Zubereitungen aus schließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakten besteht.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN*

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produktigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze

H315 Venen-/Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Akkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

ELIN: European List of Inventories of Existing Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VBF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehtende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

Datum der Vorgängerversion: 31.08.2015

* Daten gegenüber der Vorversion geändert.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen (AGB Verbraucher 06/2025)

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
- die Vereinbarung
 - diese AGB
 - die für Beton einschlägigen technischen ÖNORMen B 4710 (alle Teile in der jeweils aktuellen Fassung), die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
 - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
 - das dispositiv Recht
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Der AG ist Verbraucher und es gelten daher die zwingenden Bestimmungen der verschiedenen Verbraucherschutzgesetze.

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrt zur Entladestelle bzw. zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw. der Betonpumpe für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils vom AN bekanntgegebene technisch erforderliche Gesamtgewicht (zumindest 38 t) geeignet ist. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (z.B. Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.3 Nimmt der AG die vereinbarte Leistung (Menge) nicht zur Gänze an, so steht dem AN das volle Entgelt zu. Eine allfällige Ersparnis oder anderweitige Verdienstmöglichkeit des AN ist jedoch mindernd zu berücksichtigen. Allenfalls entstehende Entsorgungs- und Deponeiekosten hat der AG im Falle eines Verschuldens zu ersetzen.
- 2.4 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hieron mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 2.5 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 2.6 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht bevollmächtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.7 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.
- 2.8 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlassete Zugaben (z.B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken.
- 2.9 Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so erfolgt dies auf Risiko und Gefahr des AG. Den AN trifft keine Haftung oder Gewährleistung für den durch die Zugabe veränderten Beton. Der AG hat sämtliche erforderliche Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen.

§ 3 – Pumpleistungen

- 3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
- 3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.
- 3.4 Die Aufgaben der Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer beschränken sich auf das Betreiben der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich.
- 3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenden des Mischfahrzeugs durch einen darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau, deren fachgerechte Reinigung sowie Verwahrung bis zum Abtransport ist ausschließlich der AG verantwortlich.
- 3.7 Für die Ausschlämmlung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen des Mischfahrzeugs und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser fachgerecht zu entsorgen.

§ 4 – Betonprüfung

- 4.1 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 Für die Betonprüfung sind die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt

G.2.2 nachweist.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton in die Sphäre des AG gelangt. Im Falle der Selbstabholung erfolgt die Übergabe des Betons mit der Aushändigung an den AG, im Falle der Lieferung durch den AN mit dem Verlassen der Fahrmischerrutsche bzw. des Schlauchendes der Betonpumpe des AN.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (z.B. Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt.
- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen.
- 5.5 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.6 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus. Der Umfang des Ersatzes erstreckt sich auf den unmittelbaren positiven Schaden. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Vereinbarte Preisanpassungen (variabler Preis) erfolgen nach den entsprechenden Veränderungen des vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton. Dieser Index ist unter www.baustoffindustrie.at/indizes/transportbetonindex/ einsehbar. Die Veränderung des Index kann sowohl zu einer Erhöhung wie auch zu einer Verringerung des Preises führen.
- 6.2 Als Beginn der Entladestunde gilt für die Berechnung eines allfälligen Aufpreises wegen verlängerter Entladung das Eintreffen des Fahrmischers auf der Baustelle.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Der AN gibt dem AG das Bankkonto, auf welches Zahlungen zu leisten sind, bekannt.
- 6.4 Der AN ist zur Auflösung des Vertrags bei Wahrung sonstiger Ansprüche berechtigt, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder sonstige Umstände aus der Sphäre des AG bekannt werden, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
- 6.5 Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist dem AG nur dann möglich, wenn der Anspruch des AG vom AN anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde oder der AN zahlungsunfähig ist oder es sich um eine Forderung des AG handelt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des AG stehen.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges hat der AN unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte (Recht auf Rücktritt und Schadenersatz) das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

§ 7 – Gerichtsstand und Rechtswahl

- 7.1 Für alle Streitigkeiten mit einem AG, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Ort der Beschäftigung des AG zuständig.
- 7.2 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 8 – Datenschutz

- 8.1 Informationen zum Thema Datenschutz befinden sich auf unserer Homepage unter www.graf-beton.at.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen

(AGB Unternehmer 06/2025)

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
- das Auftragsschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
 - diese AGB
 - die für Beton einschlägigen technischen ÖNORMen B 4710 (alle Teile in der jeweils aktuellen Fassung), die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
 - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
 - das dispositive Recht
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Für den AG gehört das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens.

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrt zur Entladestelle bzw. zum Aufstellungsort des Fahrns
- 2.2 ischers bzw. der Betonpumpe für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils vom AN bekanntgegebene technisch erforderliche Gesamtgewicht geeignet ist. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.3 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.4 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (z.B. Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.5 Sollte die abgerufenen Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf von drei Stunden, die mit der Einmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnen.
- 2.6 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponeiekosten zu verrechnen.
- 2.7 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervom mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 2.8 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 2.9 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht bevollmächtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.10 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.
- 2.11 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderem vom AG veranlasste Zugaben (z.B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen.
- 2.12 Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

§ 3 – Pumpleistungen

- 3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
- 3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.
- 3.4 Die Aufgaben der Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer beschränken sich auf das Betreiben der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers. Für die bautechnisch fachgerechte Einbringung des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabeträters, des Förderbandes, des Rutschendes des Mischfahrzeugs durch eine darüberhinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau, deren fachgerechte Reinigung sowie Verwahrung bis zum Abtransport ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.7 Für die Ausschlämmlung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG

hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser fachgerecht zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

§ 4 – Betonprüfung

- 4.1 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 Für die Betonprüfung sind die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2 nachweist.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton in die Sphäre des AG gelangt. Im Falle der Selbstdrehung erfolgt die Übergabe des Betons mit der Aushändigung an den AG, im Falle der Lieferung durch den AN mit dem Verlassen der Fahrmischerrutsche bzw. des Schlauchendes der Betonpumpe des AN.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben (z.B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze), so erlischt die Gewährleistung und jede sonstige Haftung. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jeden Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 5.5 Der AG hat den gelieferten Beton (auch mit Prüfung des Lieferscheins nach Punkt 2.11) unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz und aus Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache zur Folge.
- 5.6 Für die eventuell erforderliche Enthnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragkonformer Lieferung der AG.
- 5.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Rechte aus der Gewährleistung verjähren drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der AG zu beweisen.
- 5.8 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittshäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 5.9 Der AG trägt die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab evidenter Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in vier Jahren nach der Übergabe iSd Punkt 5.2.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.
- 6.2 Als Beginn der Entladezeit gilt für die Berechnung eines allfälligen Aufpreises wegen verlängerter Entladung das Eintreffen des Fahrmischers auf der Baustelle.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgt jedenfalls nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.
- 6.4 Sämtliche Forderungen des AN werden sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder vergleichbare Gründe auftreten, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
- 6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese vom AN anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Recht auf Rücktritt, Schadenersatz). Darüber hinaus hat der AN das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Der schuldhafte Zahlungsverzug berechtigt den AN auch zur Fälligstellung sämtlicher sonstiger Zahlungsverpflichtungen des AG. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.

§ 7 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 7.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
- 7.2 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.
- 7.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 8 – Datenschutz

- 8.1 Informationen zum Thema Datenschutz befinden sich auf unserer Homepage unter www.graf-beton.at.